



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 02/03

Freitag, 31. Januar 2003

Anmeldung der zum 01. August 2003 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG -) in der zur Zeit gültigen Fassung

werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.06.2003 das 6. Lebensjahr vollenden, mit Anfang des Schuljahres 2003/2004 (01.08.2003) schulpflichtig.

Das sind alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1996 bis einschließlich 30.06.1997 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, wurden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen. Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 24.01.2003 einer der auf dem Formular genannten Schulen zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 01.07.1997 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 10.02.2003, bis Freitag, dem 14.02.2003,

an der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind zum Schulbeginn am 01.08.2003 seinen Wohnsitz hat. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Es ist freigestellt, die Kinder an der zuständigen Gemeinschaftsschule oder der zuständigen Bekenntnisschule anzumelden.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen. Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

Falls Zweifel darüber bestehen, welche Grundschule das Kind besuchen muss, kann bei den Schulleitungen oder im Amt für Schule und Sport, Rathaus, Büroturm I, 3. OG, Zimmer 309, Tel. 99-2266, Auskunft eingeholt werden.

Anmeldung für die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2003 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/innen in der Zeit vom 03.02.2003 bis 07.02.2003 dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

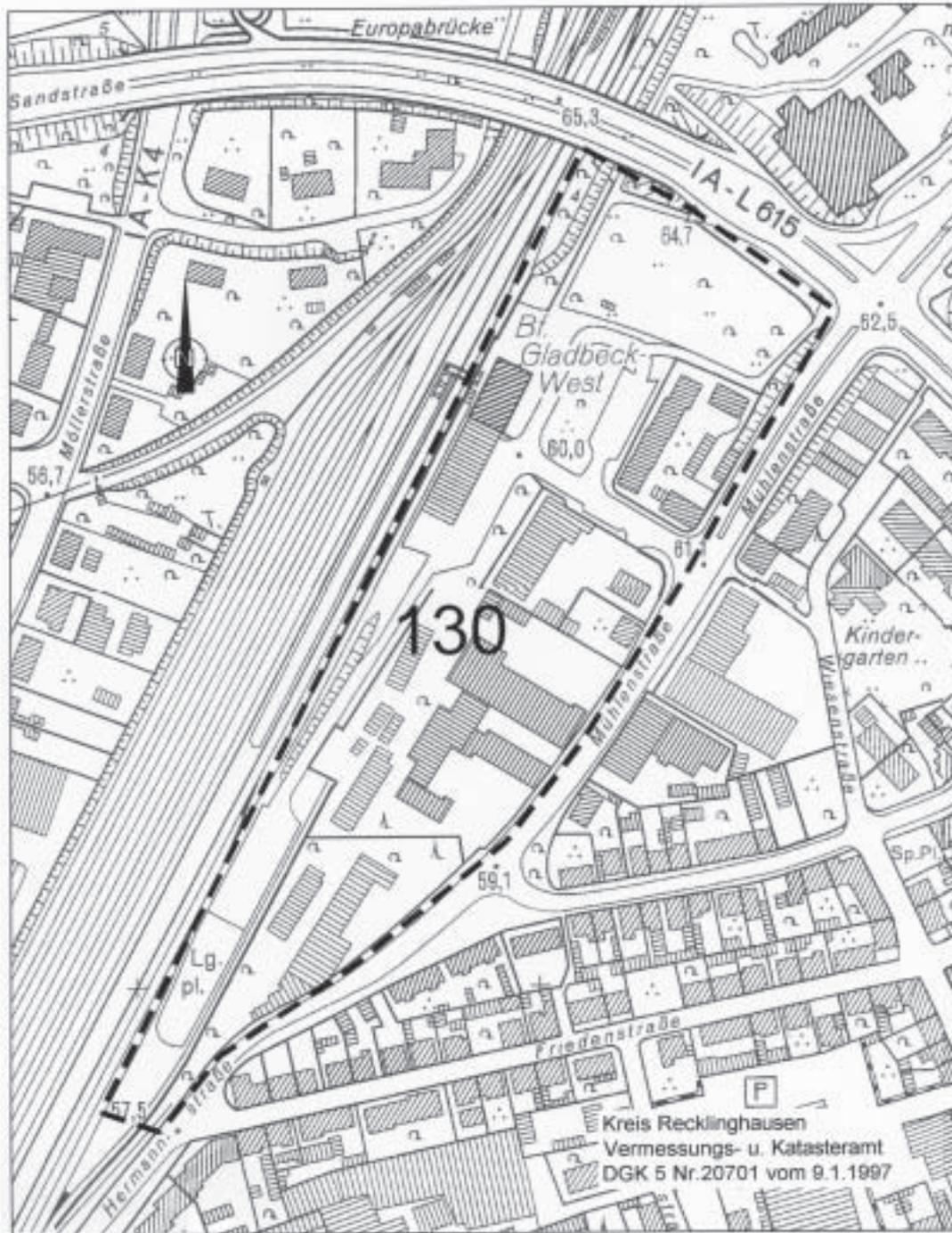
**Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule,
Tel. 94 05 34:**

**03.02.2003 bis 07.02.2003, 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr, und Mittwoch,
12:00 bis 16:00 Uhr**

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Bebauungsplan Nr. 130
Gebiet: Bahnhof West / Hansemannstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet Bahnhof West / Hansemannstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 07.11.2002 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 130 aufzustellen.

Die Bebauungspläne Nr. 33, Gebiet: Bahnhof Gladbeck-West, rechtsverbindlich seit dem 07.09.1966, Nr. 61, Gebiet: Mühlentstraße, rechtsverbindlich seit dem 07.08.1989 sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 aufgehoben werden.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 07.01.2003
Der Bürgermeister
I.V.
- Stojan -
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 130, Gebiet: Bahnhof-West/Hansemanstraße vom 13.01.2003

Aufgrund des

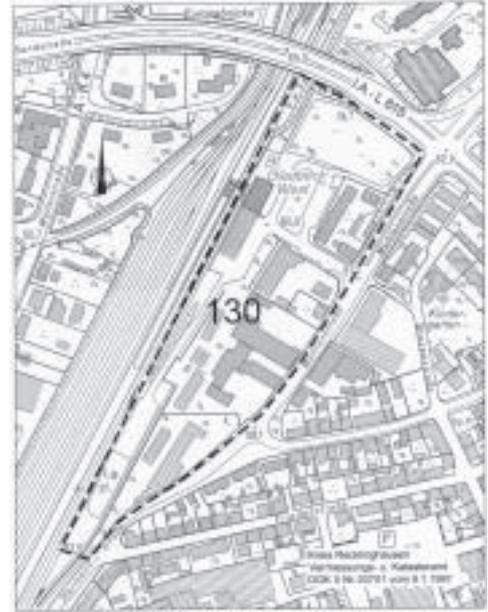
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 811), in Verbindung mit den

§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3762),

wird folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 130, Gebiet: Bahnhof-West/Hansemanstraße, aufgestellt durch den Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 21.11.2002, wird eine befristete Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 07.11.2002 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck rechtsverbindlich. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 130, Gebiet: Bahnhof-West / Hansemanstraße vom 13.03.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.01.2003

gez.

- Schwerhoff -
Bürgermeister